

Allgemeinen Mandatsbedingungen

Zwischen

Rechtsanwalt Peter Rindsfus, Eppendorfer Weg 204, 20251 Hamburg

-nachfolgend Anwalt-

Und

Herrn/Frau/Firma

-nachfolgend Mandant-

wird folgendes vereinbart:

1. Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt in Sachen:

.....
und übergibt dem Anwalt eine diesbezügliche Vollmacht.

2. Der Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Umstände und Tatsachen umfassend mitzuteilen. Dazu gehört auch, dem Anwalt alle erforderlichen Schriftstücke, die mit dem Auftrag verbunden sind, zu überreichen.

Ohne vorherige Abstimmung wird der Mandant mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten keinen Kontakt aufzunehmen. Weiter ihn erreichende Informationen oder Schriftstücke wird er unverzüglich dem Anwalt übergeben.

3. Sollten sich die persönlichen Daten des Mandanten ändern, z.B. Anschrift, wird der Mandant dies dem Anwalt unverzüglich mitteilen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze des Anwalts stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

4. Soweit die Parteien eine Kommunikation über Fax oder Email vereinbaren, ist dem Mandanten bewußt, dass es sich dabei nicht um 100% sichere Medien handelt und die Vertraulichkeit nicht vollständig garantiert werden kann. Sofern er eine bestimmte Art der Kommunikation wünscht, wird er dies dem Anwalt mitteilen. Der Anwalt weist auf die Möglichkeit der Einrichtung einer WebAkte hin.

5. Der Anwalt ist von Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihm steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Ohne Genehmigung des Mandanten wird er sich der Anwalt zu dem Mandat Dritten gegenüber nicht äußern.

6. Der Anwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Anwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält.

7. Der Anwalt hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 250.000,- € abgeschlossen. Die Haftung des Anwalts für Vermögensschäden wird auf diesen Betrag begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Der Mandant verpflichtet sich, den Anwalt zu informieren, wenn für ihn erkennbar ist, dass höhere Schäden entstehen könnten. In diesem Fall kann die Versicherungssumme erhöht werden.

8. Soweit der Anwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Anwälte beauftragt und von der Rechtsschutzversicherung bezahlt worden sind. Als Service übernimmt der Anwalt die Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung. Wird

diese allerdings abgelehnt ist der Anwalt grundsätzlich berechtigt für weitere Korrespondenz separate Gebühren zu nehmen. Er wird den Mandanten insofern zuvor informieren.

9. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwaltes zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine fremde Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Ist der Mandant selbst rechtsschutzversichert, hat er den Vorschuss nur zu zahlen, wenn dieser nicht in angemessener Zeit vom Rechtsschutzversicherer erlangt werden kann. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Der Anwalt darf eingehende Zahlungen im Rahmen der allgemeinen Gesetze zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.

10. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine ~~Rückzahlung~~ **Rückzahlung** zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Rechtsanwalt Peter Rindsfus)